Technik im Beruflichen Gymnasium – Technik – (Stand August 2026)

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Schulleitungsverband Niedersachsen (SLVN) begrüßt die Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für das Fach Technik im Beruflichen Gymnasium grundsätzlich. Die Anhörungsfassung aus August 2026 greift wesentliche Entwicklungen der technischen Arbeitswelt auf und berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen an eine zeitgemäße technische Bildung.

Insbesondere die stärkere Projektorientierung, die Integration digitaler Werkzeuge und intelligenter Systeme, die Betonung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens sowie die Erweiterung schulischer Gestaltungsmöglichkeiten sind aus Sicht des SLVN wichtige Weiterentwicklungen.

Gleichzeitig stellt die Neufassung einen erheblichen konzeptionellen und strukturellen Einschnitt gegenüber den bisherigen Rahmenrichtlinien dar. Die Veränderungen betreffen nicht nur die Formulierungen einzelner Kompetenzen, sondern insbesondere die Organisation der Schwerpunkte, die fachliche Ausrichtung des Unterrichts, die schulische Profilbildung und die Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

Der SLVN sieht deshalb die Notwendigkeit, die neuen Rahmenrichtlinien nicht ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Ebenso müssen die personellen, organisatorischen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen ihrer Umsetzung an den berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

Die Schulen benötigen einen verlässlichen Rahmen, der einerseits Gestaltungsspielräume eröffnet und andererseits klare Aussagen zu verbindlichen fachlichen Anforderungen enthält.

2. Wesentliche Veränderungen gegenüber den bisherigen Rahmenrichtlinien von 2008 einschließlich der Erweiterungen

Die bisher geltenden Rahmenrichtlinien aus dem Jahr 2008 wurden im Laufe der Zeit erweitert. Die vorliegende Fassung weist Erweiterungen aus den Jahren 2014, 2016 und Juni 2025 aus. Sie ist daher nicht mehr ausschließlich mit dem ursprünglichen Stand von 2008 gleichzusetzen.

Insbesondere die jüngeren Erweiterungen haben bereits aktuelle technische Entwicklungen, digitale Werkzeuge, KI-Anwendungen und interaktive Arbeitsformen aufgenommen. Die Neufassung von 2026 ist somit nicht lediglich eine Modernisierung eines

überholten Regelwerks, sondern führt bereits begonnene Entwicklungen auf einer veränderten didaktischen und strukturellen Grundlage weiter.

2.1 Veränderungen der Fachstruktur und der Schwerpunktbildung

Eine wesentliche Veränderung betrifft die Organisation der Fachrichtungen.

Die bisherigen Rahmenrichtlinien sahen in der Qualifikationsphase sieben Schwerpunkte vor:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Metalltechnik
- Mechatronik
- Gestaltungs- und Medientechnik
- Ingenieurwissenschaften

Für die einzelnen Schwerpunkte waren jeweils zwei verbindliche Lerngebiete, ein auszuwählendes optionales Lerngebiet und ein schulisch bestimmtes Lerngebiet vorgesehen.

Die neue Anhörungsfassung reduziert diese Struktur auf zwei Schwerpunkte:

- Gestaltungs- und Medientechnik
- Ingenieurwissenschaften

Die bisherigen technischen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik und Mechatronik werden damit nicht mehr als eigenständige Schwerpunkte ausgewiesen, sondern sollen in einem gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt interdisziplinär zusammengeführt werden.

Diese Veränderung ist aus Sicht des SLVN eine grundlegende bildungspolitische und schulorganisatorische Entscheidung.

Sie eröffnet Chancen für eine stärkere Vernetzung technischer Fachdisziplinen und ermöglicht eine Orientierung an komplexen technischen Entwicklungsprozessen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass bisher eigenständige fachliche Profile an Kontur verlieren.

Gerade die bisherigen Schwerpunkte Informationstechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik und Mechatronik verfügen über eigenständige fachwissenschaftliche Grundlagen, spezifische technische Ausstattungen und gewachsene schulische Profile. Diese

dürfen bei der Zusammenführung nicht lediglich als ergänzende Aspekte anderer technischer Themenfelder behandelt werden.
Der SLVN fordert daher eine eindeutige Beschreibung, welche fachlichen Inhalte und Kompetenzen aus den bisherigen Fachrichtungen im neuen Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften verbindlich erhalten bleiben müssen.

2.2 Veränderungen in der Einführungsphase

In den bisherigen Rahmenrichtlinien wurden in der Einführungsphase drei Lerngebiete mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden unterrichtet:

- T1 Technische Informationen nutzen und erstellen (40 Stunden)
- T2 Technische Systeme hinsichtlich Aufbau und Funktion analysieren (60 Stunden)
- T3 Technische Produkte entwerfen und deren Herstellung planen (60 Stunden)

Die neue Fassung reduziert diese Struktur auf zwei Lerngebiete:

- TECH1 Technische Systeme analysieren (80 Stunden)
- TECH2 Produkte entwerfen und deren Herstellung planen (80 Stunden)

Der bisher eigenständige Bereich der technischen Informationserstellung wird damit nicht mehr als separates Lerngebiet ausgewiesen, sondern in die beiden neuen Lerngebiete integriert.
Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, da technische Kommunikation, Dokumentation und Informationsbeschaffung Bestandteile technischer Entwicklungsprozesse sind.
Allerdings muss sichergestellt werden, dass die bisher explizit ausgewiesenen Grundlagen der technischen Kommunikation weiterhin verbindlich vermittelt werden. Dazu gehören insbesondere technische Zeichnungen, Schaltpläne, Stücklisten, technische Beschreibungen, grafische Darstellungen und die Nutzung einschlägiger Normen.
Eine weitere Veränderung betrifft die Differenzierung nach Schwerpunkten. Während diese bisher erst in der Qualifikationsphase erfolgte, ist sie nach der neuen Fassung bereits in der Einführungsphase möglich und spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase vorzunehmen.
Diese Flexibilisierung kann die Profilbildung unterstützen. Sie hat jedoch unmittelbare Auswirkungen auf Klassenbildung, Lehrkräfteeinsatz, Kursorganisation und die Abstimmung schulischer Curricula.

Der SLVN bittet deshalb um Klarstellung, welche organisatorischen Konsequenzen mit dieser Möglichkeit verbunden sind und in welchem Umfang Schulen tatsächlich frei über den Zeitpunkt der Differenzierung entscheiden können.

2.3 Veränderungen in der Qualifikationsphase

In der bisherigen Fassung waren je Schwerpunkt zwei verbindliche Lerngebiete, ein optionales Lerngebiet und ein schulisch bestimmtes Lerngebiet vorgesehen.

Die neue Fassung sieht ebenfalls vier Lerngebiete mit jeweils 80 Unterrichtsstunden vor:

- zwei verbindliche Lerngebiete,
- zwei aus vier optionalen Lerngebieten auszuwählende Lerngebiete.

Damit bleibt der Gesamtumfang der Qualifikationsphase grundsätzlich erhalten. Die Auswahlmöglichkeiten werden jedoch erweitert.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung eines eigenständigen Lerngebiets zur selbstgesteuerten Projektarbeit:

- GMT6 Technische Projekte selbstgesteuert planen, durchführen und auswerten
- ING6 Technische Projekte selbstgesteuert planen, durchführen und auswerten

Damit wird der eigenständigen Planung, Durchführung und Reflexion komplexer Projekte ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt.

Der SLVN begrüßt diese Entwicklung. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Schulen die erforderlichen Freiräume für selbstgesteuertes Arbeiten innerhalb der bestehenden Unterrichtsorganisation schaffen können.

Insbesondere die Begleitung umfangreicher Projekte, die Nutzung von Werkstätten und Laboren sowie die fachübergreifende Zusammenarbeit erfordern entsprechende organisatorische und personelle Rahmenbedingungen.

2.4 Veränderungen der Kompetenzorientierung und der didaktischen Grundlagen

Die bisherigen Rahmenrichtlinien formulieren bereits umfassende technische Kompetenzen. Dazu gehören die Analyse technischer Probleme, die Entwicklung und Bewertung von Lösungen, die Nutzung technischer Modelle, experimentelles Arbeiten, technische Kommunikation sowie die Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge.

Die neue Fassung systematisiert diese Anforderungen stärker im Rahmen eines umfassenden Kompetenzmodells.

Besonders deutlich wird dies durch:

- die explizite Verankerung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz,
- die Differenzierung in Selbst- und Sozialkompetenz,
- die Einbindung von Methoden-, Kommunikations- und Lernkompetenz,
- die Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), grundsätzlich auf Niveau 4.

Darüber hinaus werden Handlungsorientierung und Studienorientierung als didaktische Grundsätze des Beruflichen Gymnasiums ausdrücklich hervorgehoben.

Das wissenschaftspropädeutische Arbeiten erhält eine zentrale Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die Formulierung und Überprüfung von Hypothesen, die systematische Recherche, die kritische Bewertung wissenschaftlicher Quellen, der Einsatz von Modellen und Simulationen sowie die strukturierte Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen.

Der SLVN begrüßt diese Weiterentwicklung ausdrücklich. Sie stärkt die Verbindung zwischen beruflicher Orientierung und allgemeiner Studierfähigkeit.

Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die fachwissenschaftliche Substanz des Technikunterrichts nicht hinter allgemeinen Projekt- und Prozesskompetenzen zurücktritt. Die Schülerinnen und Schüler benötigen weiterhin eine belastbare technische Wissensbasis, die ihnen auch den Zugang zu ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen ermöglicht.

2.5 Veränderungen bei Digitalisierung und KI

Die bisherigen Rahmenrichtlinien enthalten bereits digitale Werkzeuge, branchenspezifische Software, KI, IoT, interaktive Dokumentationen und Simulationen. Insbesondere die jüngeren Erweiterungen haben diese Entwicklungen aufgenommen.

Die Neufassung von 2026 geht jedoch einen entscheidenden Schritt weiter.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge und intelligenter Systeme wird ausdrücklich als fachliche und überfachliche Querschnittsaufgabe verankert. Genannt werden unter anderem maschinelles Lernen, generative Modelle und automatisierte Simulations- und Optimierungsverfahren.

Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler die Funktionsweise, Potenziale und Grenzen dieser Systeme beurteilen und deren ethische, rechtliche und gesellschaftliche Implikationen berücksichtigen.
Der SLVN unterstützt diese Entwicklung. Sie entspricht den Anforderungen einer modernen technischen Bildung.
Allerdings erfordert die Umsetzung eine kontinuierliche technische und didaktische Weiterentwicklung der Schulen. Insbesondere die Verfügbarkeit aktueller Software, leistungsfähiger digitaler Infrastruktur, geeigneter Endgeräte und entsprechender Fortbildungsangebote muss sichergestellt werden.
Eine verbindliche Kompetenzanforderung darf nicht dazu führen, dass Schulen aufgrund unterschiedlicher technischer oder personeller Voraussetzungen strukturell benachteiligt werden.

3. Stellungnahme zu den konkreten Inhalten der Anhörungsfassung

3.1 Schulindividuelle Profilbildung verbindlich erläutern

Der SLVN begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, dass Berufliche Gymnasien unter Berücksichtigung ihrer regionalen und schulischen Rahmenbedingungen ein eigenes Profil entwickeln können.
Allerdings bleibt in Kapitel 1.5 offen, wie weit diese Gestaltungsmöglichkeiten reichen. Insbesondere für den Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften muss geklärt werden, welche Fachdisziplinen in welcher Weise berücksichtigt werden müssen und welche fachlichen Akzentuierungen zulässig sind.
Ein schulisches Profil mit informationstechnischem, elektrotechnischem, metalltechnischem, bautechnischem oder mechatronischem Schwerpunkt muss weiterhin möglich sein, sofern die übergeordneten Kompetenzen des Bildungsgangs erreicht werden.
Der SLVN hält es deshalb für erforderlich, die verbindlichen Anforderungen und die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten transparent voneinander abzugrenzen.
Wir schlagen vor, die Rahmenrichtlinien durch zwei bis drei exemplarische Schulprofile zu ergänzen. Eine tabellarische Übersicht sollte darstellen:

- Welche Kompetenzen für alle Schulen verbindlich sind.
- Welche fachlichen Inhalte durch die Schulen ausgestaltet werden können.
- Welche fachlichen Vertiefungen im Rahmen der Profilbildung zulässig sind.
- Welche Anforderungen an die Interdisziplinarität gestellt werden.

Damit würde vermieden, dass die Schulen bei der Entwicklung ihrer Curricula unterschiedliche Interpretationen der Rahmenrichtlinien zugrunde legen.

3.2 Interdisziplinarität ermöglichen, fachliche Vertiefung erhalten

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Schwerpunkts Ingenieurwissenschaften wird grundsätzlich begrüßt.

Komplexe technische Systeme lassen sich häufig nur durch das Zusammenwirken verschiedener ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen verstehen und entwickeln.

Allerdings darf Interdisziplinarität nicht bedeuten, dass jede einzelne Unterrichtseinheit oder jedes Lerngebiet sämtliche technischen Fachrichtungen berücksichtigen muss.

Eine solche Vorgabe würde die fachliche Vertiefung erschweren und könnte dazu führen, dass technische Inhalte nur oberflächlich behandelt werden.

Der SLVN regt deshalb den nachfolgenden Formulierungsvorschlag an:

„Die Lerngebiete im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften ermöglichen interdisziplinäres Arbeiten. Die Interdisziplinarität ist über die Qualifikationsphase hinweg sicherzustellen; sie muss nicht in jedem Lerngebiet umgesetzt werden. Einzelne Lerngebiete können fachrichtungsbezogen vertieft werden."

Diese Klarstellung würde sowohl die interdisziplinäre Ausrichtung als auch die fachliche Profilbildung der Schulen sichern.

3.3 Ausgewogenheit der Unterrichtshinweise sicherstellen

Die Unterrichtshinweise haben für die schulische Umsetzung eine erhebliche Orientierungsfunktion.

Der SLVN unterstützt daher die Einschätzung, dass die Beispiele im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften fachlich ausgewogener gestaltet werden sollten.

In der Anhörungsfassung finden sich zahlreiche bautechnisch geprägte Szenarien, beispielsweise:

- Photovoltaikanlagen an Gebäuden,
- Fertigungsstraßen zur Herstellung von Betonnormteilen,
- Windkraftanlagen,
- Hochregallager,
- bautechnische und konstruktive Fragestellungen.

Informationstechnische und mechatronische Inhalte werden zwar integriert, erscheinen jedoch teilweise eher als ergänzende Bestandteile dieser Szenarien.

Um die Gleichwertigkeit der bisherigen Fachrichtungen zu verdeutlichen, sollten zusätzliche Beispiele mit eigenständigem informationstechnischem, elektrotechnischem und mechatronischem Schwerpunkt aufgenommen werden.
Denkbar wären beispielsweise:

- Entwicklung und Programmierung eines autonomen Transportsystems,
- Vernetzte Zustandsüberwachung und vorausschauende Wartung von Maschinen,
- Entwicklung eines intelligenten Energiemanagementsystems,
- Planung und Realisierung eines industriellen Kommunikationsnetzwerks,
- Automatisierung einer Produktionsanlage mit Robotik und Sensorik.

Besonders im Lerngebiet ING2 sollte die bisherige Auswahl an Unterrichtsbeispielen erweitert werden.
Die Unterrichtshinweise sollten deutlich machen, dass alle technischen Fachrichtungen gleichberechtigt in die Entwicklung des ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkts einbezogen werden können.

3.4 Handreichung zur Umsetzung interdisziplinärer Lernsituationen bereitstellen

Die neue Rahmenrichtlinie verlangt eine stärkere interdisziplinäre und projektorientierte Arbeitsweise.
Diese Anforderung stellt die Schulen insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit unterschiedlicher Lehrkräfte vor neue Herausforderungen.
Die Rahmenrichtlinien beschreiben die angestrebten Kompetenzen, geben aber nur begrenzt Hinweise darauf, wie interdisziplinäre Lernsituationen organisatorisch und fachlich umgesetzt werden können.
Der SLVN unterstützt daher die Forderung nach einer ergänzenden Handreichung.
Diese sollte insbesondere für die verbindlichen Lerngebiete ING1 und ING2 ausgearbeitete Beispiele enthalten.
Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- beteiligte technische Fachrichtungen,
- fachliche Schnittstellen und Zusammenhänge,
- Zuordnung der jeweiligen Kompetenzen,
- mögliche Projektaufgaben und Arbeitsschritte,
- zeitliche Aufteilung innerhalb der 80 Unterrichtsstunden,

- Möglichkeiten der Zusammenarbeit unterschiedlicher Lehrkräfte,
- notwendige technische Ausstattung und organisatorische Voraussetzungen.

Die Handreichung sollte möglichst vor Inkrafttreten der neuen Rahmenrichtlinien veröffentlicht werden.

Nur so können die Schulen ihre schulischen Curricula rechtzeitig entwickeln und die erforderlichen organisatorischen Abstimmungen vornehmen.

3.5 Abiturprüfung frühzeitig klären

Die Rahmenrichtlinien treffen keine unmittelbaren Regelungen zur Gestaltung der Abiturprüfung.

Dennoch hat die zukünftige Prüfungsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die schulische Umsetzung der neuen Rahmenrichtlinien.

Insbesondere bei zentralen oder teilweise zentral gestellten Prüfungsaufgaben müssen die Schulen wissen, welche fachlichen Inhalte und Kompetenzen verbindlich vorausgesetzt werden.

Die neue Struktur mit zwei Schwerpunkten und einer erweiterten Auswahl optionaler Lerngebiete wirft daher Fragen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen auf.

Der SLVN fordert, dass die Schulen möglichst zeitgleich mit der Veröffentlichung der endgültigen Rahmenrichtlinien über die zukünftigen Prüfungsmodalitäten informiert werden.

Die Prüfungsanforderungen müssen mit den schulischen Gestaltungsspielräumen vereinbar sein.

Es wäre problematisch, wenn einerseits eine weitreichende schulische Profilbildung ermöglicht wird, andererseits aber die Abiturprüfung Inhalte voraussetzt, die nicht in allen Schulen verbindlich unterrichtet werden.

Eine frühzeitige Klärung ist deshalb für die Entwicklung der schulischen Curricula unverzichtbar.

4. Weitere aus Sicht des SLVN notwendige Rahmenbedingungen

Über die bisher formulierten Anliegen hinaus sieht der SLVN weiteren Klärungsbedarf.

4.1 Personelle Voraussetzungen

Die Zusammenführung der bisherigen Fachrichtungen im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften setzt voraus, dass die Schulen über ausreichend qualifiziertes Personal aus den unterschiedlichen technischen Fachdisziplinen verfügen.

Die interdisziplinäre Ausrichtung darf nicht dazu führen, dass Lehrkräfte dauerhaft fachfremd eingesetzt werden oder fachliche Inhalte ohne entsprechende Qualifikation vermitteln müssen.

Der SLVN fordert daher eine verbindliche Aussage dazu, wie die fachliche Abdeckung der bisherigen technischen Disziplinen im neuen Schwerpunkt sichergestellt werden soll.

Insbesondere bei der Personalplanung und bei der Gewinnung neuer Lehrkräfte müssen die bisherigen fachlichen Profile der Schulen berücksichtigt werden.

4.2 Organisatorische und räumliche Voraussetzungen

Die stärkere Projektorientierung erfordert geeignete organisatorische Rahmenbedingungen.

Dazu gehören insbesondere:

- Möglichkeiten für fächerübergreifende und teamorientierte Unterrichtsplanung,
- geeignete Zeitfenster für umfangreiche Projekte,
- ausreichende Werkstatt- und Laborzeiten,
- verfügbare technische Ausstattung,
- Möglichkeiten zur Nutzung außerschulischer Lernorte und zur Zusammenarbeit mit Hochschulen und Unternehmen.

Die Umsetzung darf nicht ausschließlich als zusätzliche Aufgabe der Bildungsganggruppen verstanden werden.

Der SLVN sieht deshalb die Notwendigkeit, die Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung der neuen Curricula organisatorisch zu unterstützen.

4.3 Fortbildung und Unterstützung der Schulen

Die neuen Anforderungen an wissenschaftspropädeutisches Arbeiten, KI-Anwendungen, Simulationen und interdisziplinäre Projektarbeit erfordern entsprechende Fortbildungsangebote.

Der SLVN hält es für notwendig, dass das Land rechtzeitig ein abgestimmtes Fortbildungs- und Unterstützungsangebot entwickelt.

Dieses sollte sowohl fachliche als auch didaktische und organisatorische Aspekte berücksichtigen.
Insbesondere die Nutzung intelligenter digitaler Systeme, die Bewertung KI-generierter Ergebnisse und der verantwortungsvolle Umgang mit Daten sollten Gegenstand entsprechender Fortbildungen sein.

4.4 Übergangsregelungen und Einführung

Die Einführung einer grundlegend veränderten Rahmenrichtlinie erfordert eine sorgfältige Vorbereitung.
Die Schulen müssen ausreichend Zeit erhalten, um ihre bisherigen Curricula zu überprüfen, neue Lernsituationen zu entwickeln, die Unterrichtsorganisation anzupassen und die personellen Voraussetzungen zu klären.
Der SLVN fordert deshalb eine angemessene Übergangsphase und eine frühzeitige Information über den verbindlichen Einführungszeitpunkt.
Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang nach den bisherigen Rahmenrichtlinien begonnen haben, ihren Bildungsgang ohne Nachteile abschließen können.

5. Zusammenfassende Bewertung und Forderungen des SLVN

Der SLVN sieht in der Anhörungsfassung der Rahmenrichtlinien Technik 2026 eine grundlegende Weiterentwicklung des Beruflichen Gymnasiums.
Die stärkere Projektorientierung, die systematische Kompetenzorientierung, die Integration digitaler Technologien und die Ausrichtung auf wissenschaftspropädeutisches Arbeiten sind wichtige Ansätze für eine zukunftsorientierte technische Bildung.
Die Neufassung verändert allerdings auch die bisherige Fachstruktur erheblich. Insbesondere die Zusammenführung von fünf bisherigen technischen Fachrichtungen im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften muss so ausgestaltet werden, dass fachliche Tiefe, schulische Profile und die Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erhalten bleiben.
Der Schulleitungsverband Niedersachsen fordert daher:

1. **Transparenz bei der Profilbildung:** Verbindliche und schulisch gestaltbare Inhalte müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Exemplarische Schulprofile sollen die Möglichkeiten verdeutlichen.

2. **Klarstellung der Interdisziplinarität:** Interdisziplinäres Arbeiten muss über die Qualifikationsphase hinweg gewährleistet sein, jedoch nicht in jedem einzelnen Lerngebiet stattfinden. Fachliche Vertiefungen müssen möglich bleiben.
3. **Fachliche Ausgewogenheit:** Die Unterrichtshinweise müssen die bisherigen technischen Fachrichtungen gleichberechtigt berücksichtigen. Insbesondere informationstechnische, elektrotechnische und mechatronische Szenarien sind zu ergänzen.
4. **Unterstützung durch eine Handreichung:** Für die interdisziplinäre und projektorientierte Umsetzung der Lerngebiete sollen rechtzeitig konkrete Unterrichts- und Organisationsbeispiele bereitgestellt werden.
5. **Frühzeitige Klärung der Abiturprüfung:** Die zukünftigen Prüfungsmodalitäten müssen rechtzeitig bekannt sein und mit den schulischen Gestaltungsmöglichkeiten abgestimmt werden.
6. **Sicherung der personellen und fachlichen Voraussetzungen:** Die Schulen benötigen qualifiziertes Personal, um die unterschiedlichen technischen Disziplinen angemessen abbilden zu können.
7. **Berücksichtigung der schulischen Rahmenbedingungen:** Die Umsetzung der neuen Anforderungen muss durch geeignete organisatorische, räumliche, technische und finanzielle Voraussetzungen unterstützt werden.
8. **Angemessene Übergangsregelungen:** Die Einführung der neuen Rahmenrichtlinien muss mit ausreichenden Vorbereitungszeiten und einer verlässlichen Übergangsregelung verbunden sein.

6. Schlussbemerkung

Der SLVN unterstützt das Ziel, das Berufliche Gymnasium Technik zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen einer zunehmend digitalisierten, vernetzten und interdisziplinär geprägten technischen Arbeitswelt vorzubereiten.

Die Weiterentwicklung der Rahmenrichtlinien darf jedoch nicht ausschließlich auf der Ebene neuer Kompetenzbeschreibungen erfolgen. Entscheidend ist, dass die Schulen in die Lage versetzt werden, diese Anforderungen unter ihren jeweiligen personellen, fachlichen und organisatorischen Bedingungen tatsächlich umzusetzen.

Schulische Eigenverantwortung benötigt verlässliche Rahmenbedingungen, fachliche Orientierung und ausreichende Gestaltungsspielräume.
Der SLVN bittet daher darum, die vorgetragenen Anregungen und Forderungen bei der Überarbeitung der Anhörungsfassung zu berücksichtigen und die Schulen frühzeitig in die weiteren Umsetzungsschritte einzubeziehen.

Für den Vorstand des Schulleitungsverbandes Niedersachsen e. V.
Matthias Aschern (Vorsitzender)
Gregor Ceylan (2. Vorsitzender)
Jan Pössel (Geschäftsführer)
Dirk Brandes (Finanzvorstand)
Jörg Gerling
Carsten Melchert